

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Möglingen am 23.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Möglingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2

Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebührengewährungen sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,50 € bis 10.000,00 € zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 2,50 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 €.

§ 5

Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7

Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- 3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am **01.01.2007** in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 25.06.1996, zuletzt geändert mit Wirkung zum 01.01.2002 durch Beschluss des Gemeinderats vom 04.10.2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Möglingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Möglingen, den 24.11.2006

gez. Weigele
Bürgermeister

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Verwaltungsleistung	Gebühr in EURO
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	
1.1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr nach § 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung:	2,50 bis 10.000,00
2	Anträge	
2.1.	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist:	10,00 bis 5.000,00
2.2.1.	Ablehnung eines Antrags usw. nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung:	1/10 bis volle Gebühr, mind. 2,50 €
2.2.2.	Bei Unzuständigkeit:	gebührenfrei
2.3.	Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung:	1/10 bis volle Gebühr, mind. 2,50 €
3.	Auskünfte	
3.1.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche:	10,00 bis 1.000,00
3.2.	einfache mündliche oder fernmündliche Auskünfte:	gebührenfrei
4.	Allgemeine Befreiungen	
4.1.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen:	10,00 bis 1.000,00
5.	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1.	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln:	25,00
	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	
5.2.	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	5,00
5.3.	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Wiederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	2,50
5.4.	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu.	

Lfd. Nr.	Verwaltungsleistung	Gebühr in EURO
6.	Bescheinigungen	
6.1.	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist):	2,50 bis 1.000,00
6.2.	Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen):	gebührenfrei
6.3.	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung:	10,00
7.	Allgemeine Genehmigungen	
7.1.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist:	2,50 bis 1.000,00
8.	Allgemeine Gutachten	
8.1.	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands:	1 bis 5%, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der
9.	Rechtsbehelfe	
	(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung,	
9.1.	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kam, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat :	2,50 bis 1.000,00
9.2.	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung):	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 9.1, mindestens 2,50
10.	Schreibgebühren	
10.1.	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie <u>nicht durch Ablichtung</u> hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite im Format DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).	
10.1.1.	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind:	5,00
10.1.2.	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind:	10,00
10.1.3.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde:	10,00

Lfd. Nr.	Verwaltungsleistung	Gebühr in EURO
10.2.	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben:	
10.2.1.	bei einem Format bis zu DIN A4	
	für die erste Seite:	1,00
	für jede weitere Seite:	0,75
10.2.2.	bei einem größeren Format	
	für die erste Seite:	1,50
	für jede weitere Seite:	1,00
11.	Baugesetzbuch	
11.1.	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrecht):	5,00
12.	Bauordnungsrecht	
12.1.	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO):	0,5 vom Tausend der Bau- bzw. Abbruchkosten mindestens 30,00
12.2.	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO:	wie 12.1
12.3.	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO):	7,00 je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 25,00
13.	Bestattungsrecht	
13.1.	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz):	10,00 bis 30,00 je nach Transportart
13.2.	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung):	7,00
14.	Feiertagsrecht	
14.1.	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz):	50,00
14.2.	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz):	
14.2.1.	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind:	25,00
14.2.2.	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind:	25,00
15.	Fundsachen	
	(Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder)	
15.1.	bei Sachen bis zu 500.-- EURO Wert:	2% des Werts, mind. jedoch 2,50
15.2.	bei Sachen über 500.-- EURO Wert:	2% von 500.-- und 1% des Mehrwerts
16.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
16.1.	umfangreichere und/oder schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung:	10,00 bis 500,00
16.2.	umfangreichere und/oder schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte:	10,00 bis 500,00
16.3.	einfache mündliche oder fernmündliche Auskünfte:	gebührenfrei

Lfd. Nr.	Verwaltungsleistung	Gebühr in EURO
17.	Kirchenaustrittsverfahren	
17.1.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren:	12,50
18.	Melderecht	
18.1.	Auskünfte aus dem Melderegister:	
18.1.1.	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG):	7,00
18.1.2.	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG):	15,00
18.1.3.	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG):	3,50 jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
18.1.4.	Gruppenauskunft nach Nr. 18.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird:	7,50 bis 1.000,00 je nach Zeitaufwand und Anzahl der Personen, auf die sich die Auskunft erstreckt
18.3.	Wahlrecht:	
18.3.1.	Austellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG):	25,00
18.4.	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde:	
	Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde; je Bescheinigung:	10,00
	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	
18.5.	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde:	
	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde, die nicht unter einen anderen Tatbestand dieses Verzeichnisses fallen:	2,50 bis 1.000,00
18.6.	Gebührenfrei sind:	
18.6.1.	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
18.6.2.	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
18.6.3.	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG),	
18.6.4.	die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG).	
19.	Sammlungswesen	
19.1.	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz:	25,00
20.	Gewerberecht	
20.1.	Gewerbeanmeldung, -abmeldung oder -ummeldung:	20,00
20.2.	jede weitere Bestätigung der Gewerbeab-, Gewerbeab- oder Gewerbeummeldung:	7,50
20.3.	Gewerbeauskunft:	5,00
21.	Straßenrechtliche Sondernutzung	
21.1.	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße oder einer sonstigen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Fläche über den Gemeingebrauch hinaus:	10,00 bis 125,00
	Neben der reinen Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Erlaubnis für eine straßenrechtlichen Sondernutzung werden Gebühren für die Nutzung als solches nach der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.	